

# GEBÜHRENVERORDNUNG zum Abfallreglement

Der Gemeinderat von Bleienbach erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 06. Dezember 2010 folgende

## GEBÜHRENVERORDNUNG:

### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

pro Einzelpersonenhaushalt Fr. 95.--  
pro Mehrpersonenhaushalt Fr.135.--  
pro Ferienwohnung Fr.135.--

b) Sackgebühr  
Bemessungsgrundlagen Art. 3<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken oder für jede Leerung mit Containermarken zu versehen.

c) Markengebühr Art. 4<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit den der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.

### II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 5 Die Abfallgebühr wird pro Sack, Kleinsperrgutbündel oder pro Containerleerung kombiniert mit einer Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr Art.6 Die Grundgebühr wird jährlich von jedem Betrieb gemäss Anhang zur Gebührenverordnung zum Abfallreglement erhoben.

Ansätze:

Einpersonengewerbebetrieb mit  
bescheidenem Kehrrichtaufkommen Fr. 60.-- bis 120.—  
Mehrpersonengewerbebetrieb mit  
grösserem Kehrrichtaufkommen Fr. 150.-- bis 300.--

Containermarke Art. 7<sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containermarken werden durch die KEBAG beschlossen.

Direktlieferung Art. 8 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 9 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Vereinbarung Art. 10<sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die KEBAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 11<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit einer Containermarke versehen sind, werden nicht geleert.

Sperrgutgebühr Art. 12 Die Aufwendungen für Sperrgut werden mit KEBAG-Marken und über die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 14</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Ansatz richtet sich nach der geltenden Gebührenverordnung der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Wohnungsinhaber erhoben. Sie wird jeweils am 30. November fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Gebührentarif vom 26. Juni 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

Bleienbach, 10. Januar 2011

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:            Die Sekretärin:

## **Einwohnergemeinde Bleienbach**

### **Gebührenverordnung zum Abfallreglement**

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 10. Januar 2011, Art. 2 Abs. 2 Grundgebühr:

Grundgebühr	Bisher	Neu
Pro Einzelpersonenhaushalt	Fr. 95.--	Fr. 60.-- bis Fr. 100.--
Pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 135.--	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--
Pro Ferienwohnung	Fr. 135.--	Fr. 100.-- bis Fr. 150.--

Die Grundgebühren Kehricht ab 1. Januar 2015 werden wie folgt festgelegt:

Einzelpersonenhaushalt	Fr. 80.--
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 120.--
Ferienwohnung	Fr. 120.--

Neu in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 10. Januar 2011:

III Grünabfuhr

Kompostierbare Abfälle

Die Gebühr für kompostierbare Abfälle wird vertraglich mit dem beauftragten Abfuhrunternehmen vereinbart und von den Abfallverursachern erhoben.

Diese Änderungen werden auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler